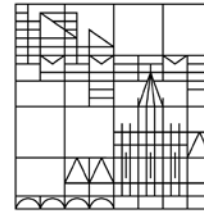


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 41/2019**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
die Masterstudiengänge Lehramt  
Gymnasium, hier: Änderung von  
Anhang II – Änderung der Fachspezifi-  
schen Bestimmungen für die Hauptfächer  
Biologie, Mathematik und Politikwissen-  
schaft**

**Vom 10. September 2019**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer Biologie, Mathematik und Politikwissenschaft**

**vom 10. September 2019**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.) in seinen Sitzungen am 26. Juni und am 17. Juli 2019 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer Biologie, Mathematik und Politikwissenschaft, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 10. September 2019 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung des Anhangs II für das Fach Biologie**

Anhang II für das Fach Biologie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Abschnitt „III. Flexibilisierungsmodule“ unter dem ersten Spiegelstrich „- Tierphysiologie“ mit Spiegelstrich die Worte „-Tierphysiologie / Mensch, Tier, Umwelt“ eingefügt.
- b) Die Modulübersicht, einschließlich der Modultabellen I. bis IV, wird mit Ausnahme des Abschnitts „Flexibilisierungsmodule“ aus der Anlage in den § 2 verschoben und hier nach Absatz 2 angefügt.
- c) In der Modultabelle „II. Flexibilisierungsmodule“ erhält Modul 7 die Ziffer „7A“ und nach diesem Modul werden das Wort „oder“ sowie folgendes neues Modul 7B eingefügt:

<b>Modul 7B: <i>Tierphysiologie / Mensch, Tier, Umwelt</i></b>							
Kompaktkurs: Mensch, Tier, Umwelt	1			3	4	Klausur (PL)	4(6)
Kompaktkurs Tierphysiologie	3			2	5	Klausur (PL)	5
<b>Summe</b>	<b>4</b>			<b>5</b>	<b>9</b>		

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

3. Das Wort „Anlage(n)“ wird durch das Wort „Anlage“ ersetzt und die darunter nachfolgenden Worte „Modulübersicht“ und „Studienverlaufsplan“ werden durch das Wort „Studienmodelle“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des bisherigen Abschnitts „Flexibilisierungsmodule“ erhält folgende Fassung: „Studienmodelle (Wahl der Flexibilisierungsmodule)“, der nachfolgende Text bleibt unverändert.
- b) In den Tabellen für Variante A (Bachelorabschluss ohne Flexibilisierungsmodule im Fach Biologie) und Variante B (Bachelorabschluss mit einem Flexibilisierungsmodul im Fach Biologie) erhält jeweils Modul 7 die Ziffer „7A“ und unter diesem Modul werden jeweils das Wort „oder“ sowie folgendes neues Modul 7B eingefügt:

Modul 7B: Tierphysiologie / Mensch, Tier, Umwelt	1 / 3 und 2	
--	-------------	--

## Artikel 2

### Änderung des Anhangs II für das Fach Mathematik

Anhang II für das Fach Mathematik in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „I Wahlmodule“ wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - bb) In Satz 6 werden nach dem Worte „Modulen“ die Worte „gewählt werden“ gestrichen.
  - cc) Bei den Wahlmodulen „Funktionalanalysis“ und „Zahlentheorie“ wird jeweils in der Spalte „cr“ in der Zeile „Vorlesung“ die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ und in der Zeile „Übungen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
  - dd) Unter dem Wahlmodul „Zahlentheorie“ wird folgendes neues Wahlmodul eingefügt:

## „Wahlmodul Algebra II

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebra II	3
Übungen zu Algebra II	1,5

- ee) Die Überschrift des bisherigen Wahlmoduls „Stochastik Ib“ erhält die Fassung: „Stochastische Prozesse“. In der Tabelle für dieses Modul wird jeweils das Wort „Stochastik Ib“ durch die Worte „Stochastische Prozesse“ ersetzt.
- ff) Im Wahlmodul „Differentialgeometrie“ wird jeweils das Wort „Differentialgeometrie“ durch die Worte „Differentialgeometrie I, 2. Hälfte“ ersetzt.
- gg) Das Wahlmodul „Elemente der Funktionalanalysis“ wird gestrichen.
- hh) Im Wahlmodul „Praktische Mathematik“ wird sowohl in der Tabelle wie im Text darunter jeweils das Wort „Optimierung“ durch das Wort „Optimierung I“ ersetzt.
- ii) Im Wahlmodul „Geometrie für Lehramt II“ wird jeweils vor dem Wort „Lehramt“ das Wort „das“ eingefügt.
- b) Der Abschnitt „II. Flexibilisierungsmodule“ erhält folgende Fassung:

## „II FLEXIBILISIERUNGSMODULE

Als Flexibilisierungsmodule sind aus den nachfolgenden Aufbaumodulen Module im Umfang von 0, 9 oder 18 cr auszuwählen. Aufbaumodule, welche bereits im Bachelorstudium Lehramt Mathematik belegt wurden, können im Masterstudium nicht gewählt werden.

### Algebra I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebra I	6
Übungen zu Algebra I	3

### Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	6
Übungen zu Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	3

oder

### **Stochastik für das Lehramt**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Vorlesung Stochastik für das Lehramt	6
Übungen zu Stochastik für das Lehramt	3

### **Gewöhnliche Differentialgleichungen**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Vorlesung Analysis III, 1. Hälfte	3
Übungen zur Analysis III, 1. Hälfte	1,5

### **Fachseminar**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Fachseminar	4,5

### **Funktionentheorie**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Vorlesung Funktionentheorie	3
Übungen zu Funktionentheorie	1,5

### **Algorithmische Algebraische Geometrie, 1. Hälfte**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Vorlesung Algorithmische algebraische Geometrie, 1. Hälfte	3
Übungen Algorithmische algebraische Geometrie, 1. Hälfte	1,5

**oder**

### Differentialgeometrie I, 1. Hälfte

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Vorlesung Differentialgeometrie I, 1. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie I, 1. Hälfte	1,5

oder

### Geometrie für das Lehramt I

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Vorlesung Geometrie für das Lehramt I	3
Übungen zu Geometrie für das Lehramt I	1,5

c) Im Abschnitt „III Fachdidaktik“ erhalten die Module folgende Fassung:

#### Fachdidaktik II

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Fachdidaktik II	5

#### Fachdidaktik III

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>cr</b>
Fachdidaktik III	5

2. In § 9 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

### Artikel 3

#### Änderung des Anhangs II für das Fach Politikwissenschaft

Anhang II für das Fach Politikwissenschaft in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 34/2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden unter der Tabelle für das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ folgende Sätze eingefügt:

„Falls im zweiten Fach Wirtschaftswissenschaft gewählt wird, ist die Prüfungsleistung Einführung in die VWL durch ein Vertiefungsseminar aus dem Bereich der Politikwissenschaft (6 cr) sowie durch eine Prüfungsleistung aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen (3 cr) zu ersetzen. Die genannten Prüfungsleistungen werden unter dem Modul „Ersatzleistung für Studierende der Wirtschaftswissenschaft“ verbucht.“

2. § 5 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas drei Monate.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang soll sich themenabhängig zwischen 12 000 und 15 000 Wörtern bewegen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

3. In § 6 wird der bisherige Text Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

#### **Artikel 4**

##### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Konstanz, 10. September 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,

- Rektorin -